

Marktreglement
vom 16. November 1998
(in Kraft ab 1. Januar 1999)

7.4 R



Inhaltsverzeichnis

MARKTREGLEMENT	4
I. TERMINOLOGIE	4
Art. 1	4
II. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN	4
Art. 2	4
Zuständigkeiten	4
Art. 3	4
Markttypen	4
Art. 4	5
Markttage	5
Art. 5	5
Verkaufszeiten	5
III. BEWILLIGUNG	5
Art. 6	5
Bewilligungspflicht	5
Art. 7	5
Bewilligungsarten	5
Art. 8	6
Bewilligungskriterien	6
Art. 9	6
Bewilligungsentzug	6
Art. 10	6
Gebühren	6



IV. MARKTORDNUNG	7
Art. 11	7
Marktaufsicht	7
Art. 12	7
Standplätze	7
Art. 13	7
Warenpräsentation	7
Art. 14	7
Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte	7
Art. 15	8
Warengattungen	8
Art. 16	8
Reinigung der Standplätze	8
Art. 17	8
Parkierung	8
Art. 18	8
Haftung	8
V. BESCHWERDERECHT	9
Art. 19	9
Rechtsmittel	9
VI. STRAFBESTIMMUNGEN	9
Art. 20	9
Strafbestimmungen	9



VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 21	9
In-Kraft-Treten	9
Bescheinigung	10
Genehmigung	10
Inkraftsetzung	10
Reglementänderungen	10



Der Stadtrat von Langenthal, gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) sowie Artikel 56 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 1. Dezember 1996, beschliesst folgendes

MARKTREGLEMENT

I. TERMINOLOGIE

Art. 1

*Aufgehoben*¹

II. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 2

- Zuständigkeiten
- ¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen.
 - ² Die Kommission für öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
 - ³ Die Polizeiinspektorin bzw. der Polizeiinspektor ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Abs. 2, zuständig für den Erlass von Verfügungen, die sich auf das vorliegende Marktreglement stützen, so insbesondere für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Marktfahrerinnen bzw Marktfahrer sowie die Verfügung von Bussen bei Widerhandlungen.
 - ⁴ Die Stadtpolizei vergibt die Standplätze und übt die Marktaufsicht aus. Sie nimmt den Ordnungs- und Verkehrsdienst wahr und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsauflagen vor Ort. Sie ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, und diejenigen, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, vom Markt wegzuweisen.

Art. 3

- Markttypen
- ¹ Es finden folgende Märkte statt:²
 - Frischproduktmarkt (Wochenmarkt)
 - Warenmarkt (Monatsmarkt)
 - Viehmärkte und -schauen

¹ Aufgehoben mit Stadtratsbeschluss vom 20. November 2000

² Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004



² Die Kommission für öffentliche Sicherheit kann weitere Märkte bewilligen.

³ Viehmärkte und –schauen werden nach Weisungen und im Auftrag der kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der entsprechenden Gesetzgebung durchgeführt.

Art. 4

Markttage

Die Kommission für öffentliche Sicherheit legt die Markttage nach Anhörung des Schweizerischen Marktverbandes fest.

Art. 5

Verkaufszeiten

Mit der Warenauffuhr darf auf allen Märkten frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Eine Stunde nach Marktschluss muss der Marktplatz geräumt sein.

III. BEWILLIGUNG

Art. 6

Bewilligungspflicht

¹ Wer auf den Märkten Ware verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Polizeiinspektorin bzw. des Polizeiinspektors. Die Bewilligung wird gestützt auf ein schriftliches Gesuch erteilt.

² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

³ Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 7

Bewilligungsarten

¹ Bewilligungen können erteilt werden für

- einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung)
- die Teilnahme an einem bestimmten Markttyp während des ganzen Jahres (Jahresbewilligung).

² Gesuche für Jahresbewilligungen sind spätestens bis zum 15. Februar des laufenden Jahres bei der Marktpolizei einzureichen.



Art. 8

Bewilligungskriterien

- ¹ Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2 erteilt, wenn
 - das Warenangebot dem jeweiligen Markttyp entspricht;³
 - freie Standplätze vorhanden sind; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuches.
- ² Bewerben sich mehrere Marktfahrerinnen bzw. Marktfahrer mit gleichartigem Angebot um eine Standplatzbewilligung, erhalten bisherige Bewerberinnen bzw. Bewerber den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist.
- ³ Die Bewilligung kann unbesehen von Abs. 1 verweigert werden, wenn die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller im Rahmen der Teilnahme an vorangehenden Märkten gegen die geltenden Vorschriften oder Bewilligungsaufgaben verstossen oder die Anordnungen der Marktaufsicht missachtet hat.
- ⁴ Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Art. 9

Bewilligungsentzug

- ¹ Die Polizeiinspektorin bzw. der Polizeiinspektor kann eine Bewilligung entziehen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber gegen die geltenden Vorschriften verstösst oder Bewilligungsaufgaben missachtet.
- ² Die Strafbestimmungen gemäss Art. 20 bleiben vorbehalten.

Art. 10

Gebühren

- ¹ Für die Benützung der Stände und Plätze setzt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit Gebühren fest.
- ² Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne Abmeldung oder bei Fernbleiben ohne Angabe eines triftigen Grundes wird die Standplatzgebühr nachträglich durch die Stadtpolizei eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

³ Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004



IV. MARKTORDNUNG

Art. 11

- Marktaufsicht
- ¹ Die Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer haben die Anordnungen der Stadtpolizei zu befolgen.
 - ² Wer sich den Anordnungen der Stadtpolizei widersetzt, kann von dieser weggewiesen werden. Weitere Massnahmen (Bewilligungsentzug, Busse usw.) bleiben vorbehalten.

Art. 12

- Standplätze
- ¹ Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Stadtpolizei.
 - ² Die zugeteilten Standplätze sind an den Markttagen bis 09.00 Uhr reserviert. Danach kann die Stadtpolizei freie Standplätze ohne Entschädigungsanspruch anderweitig vergeben. Vorbehalten bleibt die Einholung der Marktbewilligung bei der Polizeiinspektorin bzw. beim Polizeiinspektor.

Art. 13

- Warenpräsentation
- ¹ Die Zugänge zu den an die Marktplätze angrenzenden Liegenschaften sind frei zu halten.
 - ² Name und Wohnort der Marktfahrerinnen bzw. der Marktfahrer sowie die Verkaufspreise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Grundpreise sind gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu deklarieren. Es muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.
 - ³ Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenabgabe, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 14

- Werbung, Ton-
erzeugungs-
und Tonwieder-
gabegeräte
- Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt. Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.



Art. 15⁴

- Warengattungen ¹ Auf dem Markt dürfen Waren angeboten werden, welche dem jeweiligen Markttyp entsprechen (Art. 3), deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist, und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.
- ² Auf dem Wochenmarkt bieten Marktfahrerinnen und Marktfahrer primär Frischprodukte an, welche, mit Ausnahme von Fleisch- und Fischprodukten, hauptsächlich aus eigener Produktion oder Aufbereitung stammen.
- ³ Wildwachsende Pilze dürfen erst feilgeboten werden, nachdem die notwendige Pilzverkaufsbewilligung eingeholt wurde. Die Pilzverkaufsbewilligung ist der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar beizulegen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Namentlich sind vorgeschriebene Lagertemperaturen usw. einzuhalten.

Art. 16

- Reinigung der Standplätze Die Standplätze sind sauber zu halten, und bis spätestens eine Stunde nach Marktschluss besenrein zu reinigen.

Art. 17

- Parkierung Bei und auf den Standplätzen dürfen Fahrzeuge nur parkiert werden, wenn dies die Stadtpolizei erlaubt.

Art. 18

- Haftung Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

⁴ Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004



V. BESCHWERDERECHT

Art. 19

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Polizeiinspektorin bzw. des Polizeiinspektors und der Kommission für öffentliche Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Das Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach Artikel 94 ff. Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 20

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die in der Bewilligung verfügten Auflagen können durch die Polizeiinspektorin bzw. den Polizeiinspektor mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse sowie der Bewilligungsentzug oder die Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 9 und Art. 10.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21

In-Kraft-Treten

¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung durch das kantonale Amt für Polizeiverwaltung in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Marktreglement für die Einwohnergemeinde Langenthal vom 30. Juni 1930, aufgehoben.

Langenthal, 16. November 1998

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Gaetano Ronchi

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 16. November 1998 der Totalrevision des Marktreglementes zugestimmt.

Die alte und die neue Fassung des Marktreglementes lagen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten während 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses, d.h. vom 20. November bis 9. Dezember 1998 im Präsidialamt öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 19. November 1998 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 57 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 22. Dezember 1998

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Genehmigung

Eine kantonale Genehmigung ist nach der neuen Gemeindegesetzgebung (GG; BSG 170.11; BAG 98-57) in Kraft ab 1. Januar 1999 nicht mehr notwendig.

Inkraftsetzung

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. Januar 1999 ist der Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Marktreglementes rückwirkend auf den 1. Januar 1999 festgesetzt worden.

Langenthal, 13. Januar 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES
Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser
Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementänderungen

Artikel 1	aufgehoben	mit Stadtratsbeschluss vom 20. November 2000
Artikel 3	ergänzt	mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft ab 1. März 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)
Artikel 8	Gekürzt	mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft ab 1. März 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)
Artikel 15	Ergänzt	mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft ab 1. März 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)